



Betriebsleiter des Abwasserwerkes

# Öffentliche Beschlussvorlage 246/2013

Abwasserwerk, gez. Hackling

Federführung:  
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld  
Produkt:

Datum:  
26.11.2013

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	04.12.2013	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.12.2013	Entscheidung

## Satzungsänderungen sowie Gebührenkalkulation 2014 im Abwasserbereich

### Beschlussvorschlag:

Die **XXVII.** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (**Anlage A** zur Sitzungsvorlage) sowie die **XVII.** Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Coesfeld (**Anlage B** zur Sitzungsvorlage) werden auf Grundlage der Kalkulation der Abwassergebühren vom 21.11.2013 (**Anlage C** zur Sitzungsvorlage) beschlossen.

### Sachverhalt:

#### 1. Gebührenkalkulation 2014 für die öffentliche Abwasseranlage

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hat gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die Gebührenkalkulation 2014 erstellt. Ihr liegen die geschätzten, nach § 6 KAG NRW ansatzfähigen Kostenansätze für das Jahr 2014 zugrunde. Die Grundlagen der Kalkulation mit ausführlichen Erläuterungen sind in Anlage C dargestellt.

Der **kalkulatorische Mischzinssatz** für Eigen- und Fremdkapital wurde auf **5,25 %** reduziert.

Er wird seit 2010 mit 5,5 % angesetzt. Angesichts des anhaltend sinkenden Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt wurde er im Rahmen der Gebührenkalkulation 2014 überprüft.

Nach einem Urteil des OVG NRW vom 13.04.2005 (Az: 9 A 3120/03) ist maximal der langfristige Durchschnittszinssatz für öffentliche Anleihen ansetzbar. Dieser beträgt nach Auskunft der Kommunalagentur NRW GmbH für 2014 6,78%.

Unter Berücksichtigung des zu erwartenden kaufmännischen Betriebsergebnisses für 2014 und der weitergehenden Prognosen hält die Betriebsleitung eine Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes ab 2014 auf 5,25 % für angemessen. Das gewährleistet bei einem vertretbaren Gebührenniveau von auf Dauer 1,97 EUR/cbm und 0,52 EUR/qm

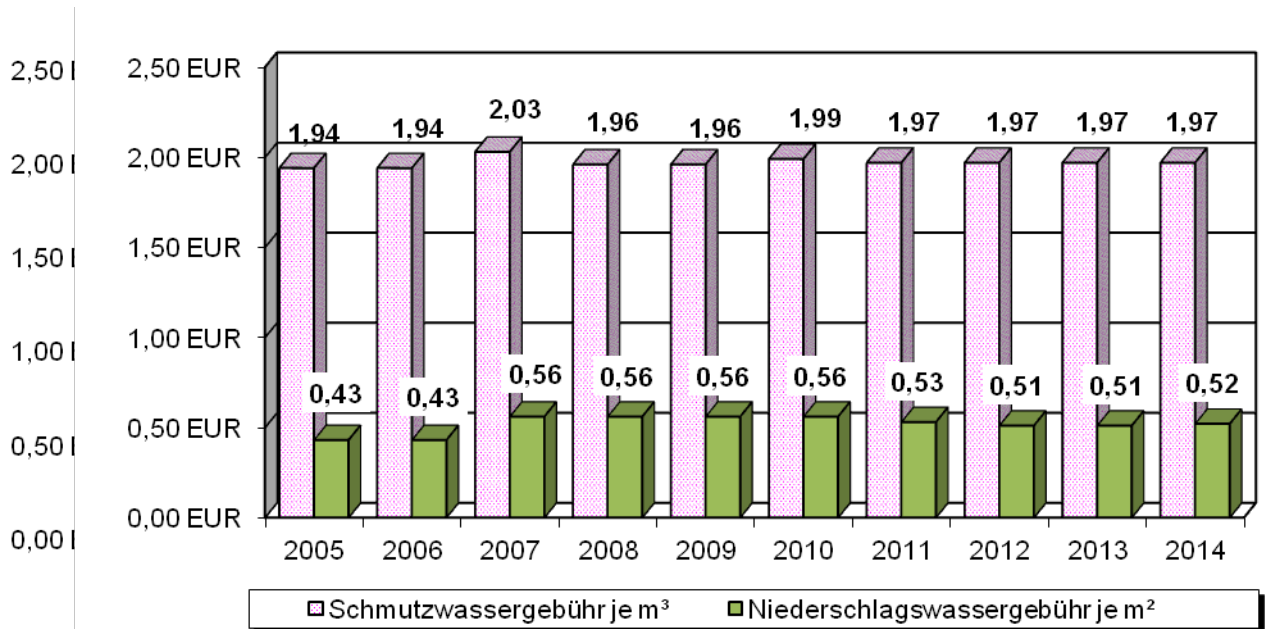
eine angemessene Einstellung in die Gewinnrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO („Erneuerungsrücklage“) und eine angemessene Verzinsung des städt. Eigenkapitals.

Für 2014 ergeben sich folgende **Gebührensätze**:

		(Vorjahr)
• für <b>Schmutzwasser</b>	<b>1,97 EUR/m<sup>3</sup></b>	(1,97 EUR/m <sup>3</sup> )
• für <b>Niederschlagswasser</b>	<b>0,52 EUR/m<sup>2</sup></b>	(0,51 EUR/m <sup>2</sup> )

Durch die Senkung des kalk. Zinssatzes um 0,25 %- Punkte auf 5,25 % sowie den **Ansatz von Überschüssen** aus Vorjahren (7.409 EUR aus 2012 und 58.003 EUR aus vor 1999 beim Schmutzwasser sowie 95.869 EUR aus 2011 beim Niederschlagswasser) kann der Gebührensatz für Schmutzwasser gehalten und die Anhebung des Gebührensatzes für Niederschlagswasser begrenzt werden.

Die nachstehende Graphik zeigt die Entwicklung der Abwassergebühren seit 2005:



Die Gebührenentwicklung für die kommenden Jahre stellt sich aus heutiger Sicht wie folgt dar:

	2015	2016	2017	
Schmutzwasser	1,97	1,96	1,89	EUR/m <sup>3</sup>
Niederschlagswasser	0,52	0,53	0,52	EUR/m <sup>2</sup>

Dabei sind für 2015 **Überschüsse** aus vor 1999 (20 EUR beim Schmutzwasser und 42.723 EUR beim Niederschlagswasser) sowie Überschüsse aus 2011 (59.000 EUR beim Niederschlagswasser) und 2012 (3.423 EUR beim Niederschlagswasser) gebührensenkend **angesetzt** worden.

Für 2016 wurden beim Niederschlagswasser die restlichen 172.580 EUR Überschüsse aus vor 1999 angesetzt.

## 2. Gebührenkalkulation 2014 für die Abwasserabfuhr im Außenbereich

Die Gebührenkalkulation ist auf Seite 10 der Anlage C dargestellt.

Danach betragen die Gebührensätze für 2014:

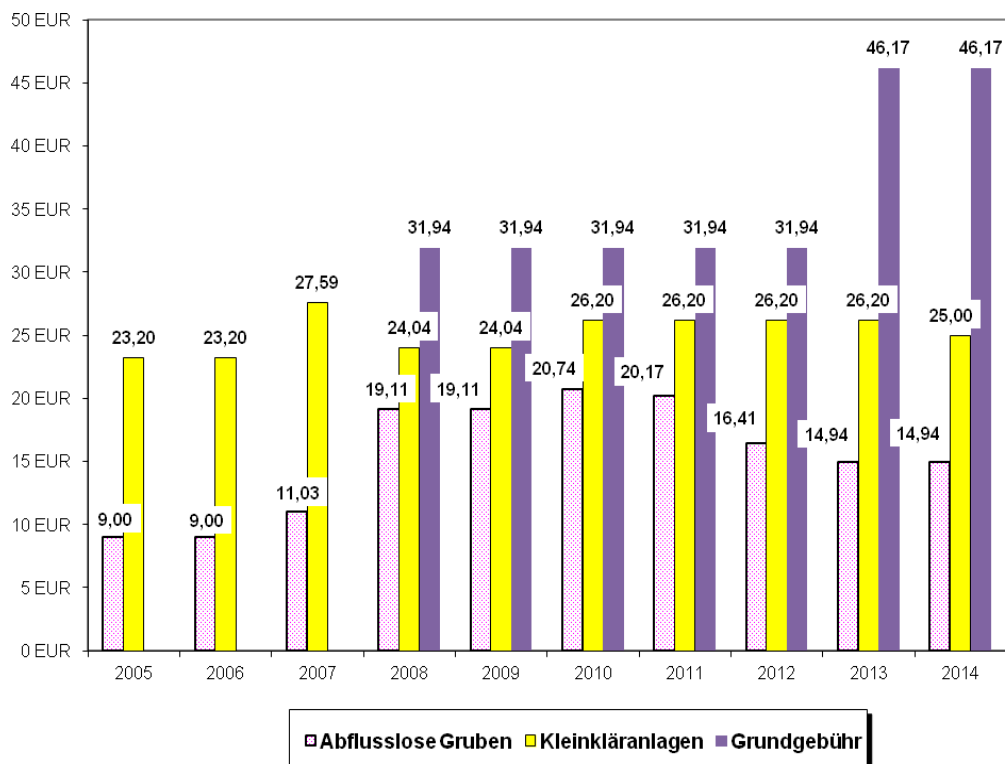
		(Vorjahr)
für Kleinkläranlagen	<b>25,00 EUR/m<sup>3</sup></b>	(26,20 EUR/m <sup>3</sup> )
für abflusslose Gruben	<b>14,94 EUR/m<sup>3</sup></b>	(14,94 EUR/m <sup>3</sup> )
Grundgebühr pro Abfuhr	<b>46,17 EUR</b>	(46,17 EUR)
Grundgebühr pro vergeblicher Anfahrt/kurzfristiger Abfuhr	<b>51,94 EUR</b>	(51,94 EUR)
für außergewöhnlichen Mehraufwand	<b>75,03 EUR/Std.</b>	(75,03 EUR/Std.)

Der Gebührensatz für abflusslose Gruben kann durch den Ansatz von 435 EUR Überschüssen aus 2011 beibehalten werden.

Der Gebührensatz für Kleinkläranlagen sinkt durch anzusetzende 389 EUR Überschüsse aus 2011.

Die Grundgebühr pro Abfuhr entspricht dem Betrag, den das Abfuhrunternehmen für die Anfahrt berechnet.

Die nachstehende Graphik zeigt die Entwicklung der Benutzungsgebühren für die Abwasserabfuhr im Außenbereich seit 2005:





Die Gebührenentwicklung für die kommenden Jahre stellt sich aus heutiger Sicht wie folgt dar:

	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	
Kleinkläranlagen	23,93	23,93	27,01	EUR/cbm
abflusslose Gruben	16,00	19,85	20,56	EUR/cbm
Grundgebühr pro Abfuhr	48,48	48,48	50,90	EUR

Dabei sind für 2015 **Überschüsse** aus 2011 (77 EUR bei den Kleinkläranlagen und 50 EUR bei den abflusslosen Gruben) und aus 2012 (1.034 EUR bei den Kleinkläranlagen und 325 EUR bei den abflusslosen Gruben) gebührensenkend **angesetzt** worden.

Für 2016 wurden bei den Kleinkläranlagen die restlichen 1.098 EUR Überschüsse aus 2012 angesetzt.

Die Gebührensteigerungen ergeben sich aufgrund der mit dem Abfuhrunternehmen vereinbarten Preisgleitklausel.

### **Anlagen:**

**Anlage A:** XXV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung

**Anlage B:** XVII. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

**Anlage C:** Gebührenkalkulation 2014